

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

1^{te} RA 23/84

Urteil

Verkündet am
30. Januar 1985

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte: 1.),

2.),

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 30. Januar 1985
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Sozialge-
richts Berlin vom 27. Oktober 1982 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin begehrt als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes von der beklagten Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) eine Zusicherung für den Fall der künftigen Gewährung von Rente.

Der 1901 in Polen geborene, später in Israel lebende Ehemann der Klägerin C.W. hatte keine Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Erstmals mit Schreiben an die Beklagte vom 30. Dezember 1975, eingegangen am 31. Januar 1976, hatte er beantragt, ihn zur Nachentrichtung von Beiträgen zuzulassen. Den Antrag hatte die Beklagte mit der Aufforderung zurückgereicht, erforderliche Angaben binnen einer bestimmten Frist nachzuholen. Dies ist nicht geschehen.

Am 29. Dezember 1980 beantragte C.W. erneut die Zulassung zur Beitragsnachentrichtung gem Art 2 § 49a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) sowie die Gewährung von Altersruhegeld ab 1. Januar 1976.

Mit dem streitigen Bescheid vom 11. März 1981 gestattete die Beklagte C.W. gem Art 2 § 49a Abs 2 AnVNG, für die Jahre 1956 bis 1973 insgesamt 216 freiwillige Monatsbeiträge der Klasse 600 im Betrag von insgesamt 23.328,00 DM nachzuentrichten. Im Bescheid heißt es ua weiter:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



"...Wir bitten die Nachentrichtung... unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung dieses Bescheids vorzunehmen... Die Beiträge können jedoch auch noch nach Ablauf dieser Frist, spätestens jedoch am 31. Dezember 1981 entrichtet werden. Dabei kann die Nachentrichtung sowohl in einer Summe als auch in Teilbeträgen durchgeführt werden... Die Nachentrichtung muß spätestens am 31. Dezember 1981 abgeschlossen sein..."

Der Bescheid enthält außerdem folgenden Hinweis:

"...Für den Beginn der Rente unter Berücksichtigung der nachentrichteten Beiträge kommt es auf den Zeitpunkt der Beitragsnachentrichtung an. Die BfA sieht bereits den 29. Dezember 1980 (Wiederaufnahme des Antrags auf Nachentrichtung) als Zeitpunkt der Beitragsnachentrichtung an, wenn die Beiträge innerhalb von 6 Monaten nach Empfang dieses Bescheides bei der BfA eingegangen sind..."

Hiergegen erhob C.W. Widerspruch mit dem Antrag, als Datum seines Antrags auf Nachentrichtung von Beiträgen den 31. Dezember 1975 und nicht dem 29. Dezember 1980 anzusehen. Dies wies die Beklagte zurück (Widerspruchsbescheid vom 18. Mai 1981).

Im angefochtenen Urteil vom 27. Oktober 1982 hat das Sozialgericht (SG) auch seine Klage abgewiesen und ausgeführt: Trotz Aufforderung der Beklagten mit Fristsetzung habe der Kläger erst am 29. Dezember 1980 seinen unvollständigen Antrag vom 30. Dezember 1975 konkretisiert. Erst von da an sei es der Beklagten



möglich gewesen, zu ermitteln und Feststellungen zu treffen.

Gegen dieses Urteil hat das SG mit Beschluß vom 15. Dezember 1982 die Revision zugelassen.

C.W. hat die Revision eingelegt. Er hat vorgebracht: Es gehe eindeutig zu Lasten der Beklagten, wenn sie "in den israelischen Nachentrichtungsfällen" Vorgänge nicht angelegt habe. Die Ausführungen des SG seien äußerst lapidar, sie trafen nicht den Kern der Sache. Im November 1976 habe die Beklagte ein Text- und Erläuterungsbuch zum Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel herausgegeben. Ein Hinweis in diesem Erläuterungsbuch sei generell so zu verstehen gewesen, daß im Augenblick wenig zu veranlassen, sondern erst einmal abzuwarten sei. Im Hinblick auf die tatsächlichen jahrelangen Bearbeitungszeiten in bezug auf Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) könne nicht von einer Verzögerung in der Bearbeitung gesprochen werden. Die Beklagte übersehe überdies die Konsequenzen aus § 66 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB 1). Diese Bestimmung müsse zumindest analog angewendet werden. Die Beklagte sei im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht gehalten gewesen, in jedem einzelnen Fall Vorgänge anzulegen. Diese Pflicht habe die Beklagte gröblichst verletzt. Mithin könne sie auch nicht von einer Verzögerung in der Bearbeitung sprechen. Die Beklagte müsse sich so stellen lassen, als sei die Konkretisierung des Antrags auf Zulassung zur Nachentrichtung von Beiträgen am 29. Dezember 1980 in angemessener Frist geschehen. Die Entscheidung der Beklagten verstoße im übrigen gegen den Grund-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

satz der Gleichbehandlung (Art 3 des Grundgesetzes -GG). Bis zu einem bestimmten Zeitpunkt Ende 1981/Anfang 1982 habe die Beklagte in Fällen der vorliegenden Art das Datum der Konkretisierung als Datum der Antragstellung gewertet. Die unterschiedliche Behandlung gleichliegender Fälle sei ein gravierender Einschnitt in die Rechte der israelischen Antragsteller. Der Gleichheitssatz sei aber auch dadurch verletzt, daß sich die Verfahrensweise der Beklagten von der der Landesversicherungsanstalt (LVA) Rheinprovinz unterscheide.

C.W. hat beantragt,

das Urteil des SG Berlin aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheids vom 11. März 1981 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 18. Mai 1981 zu verurteilen, als Zeitpunkt der Beitragsnachentrichtung nicht den 29. Dezember 1980, sondern den 31. Dezember 1975 zugrunde zu legen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie könne der Argumentation des Klägers nicht beipflichten.

Der ursprüngliche Kläger C.W. ist am 30. Oktober 1983 verstorben. Seine Witwe hat erklärt, daß sie das Verfahren weiterführen wolle (Schriftsatz vom 25. November 1983).



-6-

Auf Anfrage des erkennenden Senats hat die Beklagte erklärt, daß sie über den zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Nachentrichtung von Beiträgen gestellten Antrag C.W's vom 29. Dezember 1980 auf Gewährung von Altersruhegeld noch nicht entschieden habe, weil der Rentenanspruch ua von der Nachentrichtung der Beiträge abhängt, zu der sich die Klagepartei bisher nicht habe durchringen können; die Nachentrichtung sei "bis heute nicht durchgeführt". Die im streitigen Bescheid zur Nachentrichtung der Beiträge gesetzte und inzwischen abgelaufene Frist brauche sie, die Beklagte, nicht aufzuheben, weil sich eine "Verlängerung" der Frist aus § 142 Abs 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) ergebe. Der letzteren Auffassung hat auch die Klägerin zugestimmt.

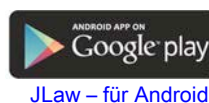
II.

Die Revision der Klägerin ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

Der ursprüngliche Kläger hat die im streitigen Bescheid der Beklagten vom 11. März 1981 in der Gestalt des bestätigenden Widerspruchsbescheids vom 18. Mai 1981 mit unmittelbarer Rechtswirkung getroffene Regelung - den "Verfügungssatz" - nicht angegriffen. Angegriffen hat er dagegen einen rechtlichen Hinweis, den die Beklagte im streitigen Bescheid für den Fall einer möglichen künftigen Rentengewährung gegeben hat. Im einzelnen ergibt sich dies aus folgendem:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Verfügungssatz des streitigen Bescheids vom 11. März 1981 besteht darin, daß die Beklagte dem ursprünglichen Kläger auf dessen Antrag zuletzt vom 29. Dezember 1980 gem Art 2 § 49a Abs 2 AnVNG die Nachentrichtung von Beiträgen zur deutschen Angestelltenversicherung für die - weit zurückliegenden - Jahre 1956 bis 1973 gestattet hat. Diese Gestattung, die einen den ursprünglichen Kläger begünstigenden Verwaltungsakt (vgl § 45 Abs 1 SGB 10) darstellt, hat die Beklagte mit der - von der Willensentschließung des ursprünglichen Klägers abhängigen, nicht erzwingbaren - Bedingung verknüpft, daß dieser den für die Nachentrichtung der Beiträge erforderlichen Betrag, auch im Falle einer zugleich nachgelassenen Teilzahlung, "spätestens" bis zum Ablauf des 31. Dezember 1981 entrichten werde (zur Nebenbestimmung der Bedingung im Verwaltungsakt vgl § 32 Abs 2 Nr 2 SGB 10; zur Zulässigkeit einer Bedingung, deren Herbeiführung - wie hier die fristgerechte Einzahlung der Beiträge - von der freien Willensentschließung eines Beteiligten abhängt, vgl insbesondere Kopp, VwVfG § 36 RdNr 21 und Hauck/Haines, SGB X 1, 2 K § 32 RdNr 7). Die Bedingung der Einzahlung der Beiträge spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 1981 modifiziert - als sog unselbständige, daher nicht selbständig anfechtbare Nebenbestimmung (Hauck/Haines aaO RdNr 3; Eyermann/Fröhler, VwGO, § 42 Anhang RdNr 32/ 32a mit zahlreichen Nachweisen) - die Hauptregelung, die in der Zulassung des Klägers zur Beitragsnachentrichtung besteht; sie ist deren Bestandteil. Mit dem Ablauf des 31. Dezember 1981 entfiel die Wirksamkeit der Gestattung der Nachentrichtung, weil der ursprüngliche Kläger bis dahin keinen Beitrag bei der Beklagten eingezahlt hatte. Ein solcher Beitrag



ist im Übrigen bis heute auch nicht durch seine Rechtsnachfolgerin eingezahlt worden.

Die Annahme von Klägerin und Beklagter, im vorliegenden Fall sei die Zulassung zur Beitragsnachentrichtung noch wirksam, weil der Rechtsstreit eine Beitragsstreitigkeit iSv § 142 Abs 2 AVG sei und deshalb "Nachentrichtungsfristen" bis zu dessen Abschluß nicht ablaufen könnten, ist rechtsirrig. Im gegenwärtigen Rechtsstreit ist das Recht oder die Pflicht, Beiträge zur Angestelltenversicherung zu entrichten, unter den Beteiligten nicht streitig. Vielmehr hat die Beklagte im angegriffenen Bescheid vom 11. März 1981 dem ursprünglichen Kläger antragsgemäß die Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeit zurück bis zum Jahre 1956 abweichend von den kurzen Entrichtungsfristen des § 140 AVG aufgrund der Sonderregelung des Art 2 § 49a Abs 2 AnVNG bewilligt; diese ihn begünstigende Bewilligung - einschließlich der unselbständigen Bedingung der Einzahlung spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 1981 - hat der ursprüngliche Kläger nicht angefochten: Es ist auch nicht ersichtlich, welchen Sinn eine Anfechtung dieser ihm auf seinen Antrag bewilligten Vergünstigung hätte haben können; er war durch sie nicht beschwert. Das trifft auch auf die Nebenbestimmung der Gestattung zu; auch die dem ursprünglichen Kläger vorteilhafte Sondervorschrift des Art 2 § 49a AnVNG stellt den zur Nachentrichtung Zugelassenen nicht von Entrichtungsfristen frei (vgl Abs 3 Satz 3 aao).

Bekämpft hat der ursprüngliche Kläger und bekämpft hat die jetzige Klägerin dagegen mit Widerspruch, Klage und Sprungrevi-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sion allein den von der Beklagten im angegriffenen Bescheid angebrachten Hinweis "für den Beginn der Rente unter Berücksichtigung der nachentrichteten Beiträge". Ob diese Ankündigung, in einem möglichen künftigen, erst nach Nachentrichtung von Beiträgen zu erlassenden Verwaltungsakt (Rentenbescheid, vgl. § 205 AVG iVm § 1631 der Reichsversicherungsordnung -RVO) den Rentenbeginn in bestimmter Weise festzulegen, überhaupt anfechtbar war, kann vorliegend dahinstehen. Da die Klagepartei von der im streitigen Bescheid verfügten Begünstigung der fristgebundenen Zulassung zur Beitragsnachentrichtung keinen Gebrauch gemacht hat - keinen Beitrag bis zum 31. Dezember 1981 eingezahlt hat - und die Zulassung damit wirkungslos geworden ist, spielt die Frage eines "Beginns der Rente unter Berücksichtigung der ... nachentrichteten Beiträge" ersichtlich keine Rolle mehr; zur Bewilligung einer Rente kann es für die Klägerin als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes C.W. nach Ablauf der in § 140 AVG festgelegten Fristen schon wegen mangelnder Berechtigung zur Beitragsentrichtung nicht mehr kommen. Einem Angriff gegen den einen künftigen Rentenbeginn betreffenden Hinweis im streitigen Bescheid nach ungenutztem Ablauf der gesetzten Frist mit dem 31. Dezember 1981 fehlt ersichtlich das Rechtsschutzbedürfnis. Die Frage, ob dieser Hinweis überhaupt mit Widerspruch und Klage anfechtbar war, bedarf sonach keiner Entscheidung.

Hat nach allem das SG in dem angefochtenen Urteil die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 11. März 1981 in der Gestalt des bestätigenden Widerspruchs vom 18. Mai 1981 zu Recht abgewiesen, so war die Sprungrevision der Klägerin hiergegen als unbegründet



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)